Werk

Titel: Bibliographisches

Ort: Stuttgart

Jahr: 1925

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?720885019_2_0029|LOG_0020

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Tunc morbus maxime grauis est, cum non sentitur. Ita tunc maxime grauis est affictio, cum homo se nullam habere sentit. Non enim agnoscit peccata sua; si non agnoscit, quomodo credit, sibi remissa esse? Sed ei, qui sic afflictus est, consule tamen, ut interdum conam dominicam sumat. Quam ob caussam? ut ex ipsa coena discat se maximum peccatorem, cum audit filium dei pro peccatis suis miserabile suplicium perpessum. Et cum hoc discit, confirmet fidem suam, ne extinguatur.[1]) Hic est genuinus et uerus usus huius (B. 8b) sacramenti, et qui ita sumunt, digne sumunt et participes erunt omnium bonorum coelestium per Jesum Christum dei filium, qui est benedictus cum deo patre et spiritu sancto[2]) in saecula saeculorum.

Amen. Amen.

Clarissimo uiro D. Doct. Hilterno.

Sehr frühe Abschrift aus der Haller Zeit von Brenz.

Stadtarchiv Regensburg. Eccl. 1, 22, 37.

(Schluß folgt.)

Bibliographisches.

(Die mit * versehenen Arbeiten sind der Schriftl. zur Besprechung eingesandt.)

***Regesta Pontificum Romanorum.** Congessit Paulus Fridolinus Kehr. Germania Pontificia Vol. II Provincia Maguntinensis. Pars I Dioeceses Eichstetensis, Augustensis, Constantiensis I. Auctore Alberto Brackmann. 239 S. Berlin, Weidmann 1923.

An diesem neuesten (9.) Band des großangelegten Werkes berühren uns die an die Diözesen Augsburg und Konstanz (nur die deutsche Hälfte ist zunächst berücksichtigt) gerichteten Schriftstücke der Päpste von Gregor III (ca. 738) bis Coelestin III (1198). Es ist also die älteste kirchliche Geschichte, für die wir dem Buch reiches Material entnehmen können. Es ist unmöglich, seinen Inhalt auch nur anzudeuten. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die bedeutendsten altwürttembergischen (Blaubeuren, Alpirsbach usw.) und neuwürttembergischen (Weingarten, Zwiefalten, Neresheim usw) Klöster und weiter solche, die zum heutigen Württemberg in mannigfachen Beziehungen standen (Reichenau, St. Blasien usw) unter den Adressaten sich finden. Nicht bloß für die Geschichte dieser Klöster, sondern auch der mit ihnen zusammenhängenden zahlreichen Orte (z. B. Berkheim bei Kloster Denkendorf, Leutkirch bei Salem u. a.) bringen die Regesten wertvolle Beiträge. Die den einzelnen Diözesen, Klöstern, Kirchen vorangeschickte Geschichte und der Nachweis der Literatur und der Archive dienen der weiteren Forschung, die durch ein genaues Ortsregister noch mehr erleichtert würde. Dr. R.

---

1) ne extinguatur doppelt.

2) spiritu sancto stark abgekürzt, deutlich to.

Max Ernst (Oberstaatsanwalt) **„Das Kloster Reichenau und die ältern Siedlungen der Markung Ulm.“** (Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Heft 23). 83 S. Ebner, Ulm. 1924.

Es ist ein buntbewegtes Bild, das Ernst, die Forschung in wichtigen Punkten weiterführend, entwirft von der bedeutsamen Rolle, die das Inselkloster ½ Jahrtausend lang, von der Karolingerzeit bis zum Basler Konzil, in der Geschichte Ulms spielte. Im einzelnen hebt sich aus der Untersuchung heraus die Beurteilung des Karolingerdiploms, das den Ulmer Besitz der Reichenau als Karls des Gr. Schenkung seiner villa regalis Ulma vom Jahr 813, erscheinen läßt, aber als Fälschung des 12. Jahrhunderts längst erkannt ist. Beruhend auf einer zweifellos sichern frühen grundherrlichen Stellung der Reichenau in Ulm — worauf schon das aus „unvordenklichen“ Zeiten stammende Patronat über die Feldkirche U. L. Frau hinweist — sieht Ernst den Zweck dieser Fälschung darin, die Einkünfte dieses irgendwie den Karolingern verdankten Besitzes finanziell zu sichern und die hochgerichtlichen Ansprüche des königlichen Vogts im Interesse des Klosters einzuschränken. Die Auflösung der Macht der Reichenau wurde durch sie zwar ebensowenig aufgehalten wie durch die 1327 erfolgte Inkorporation der Kirche U. L. Frauen. Vielmehr erlangte das Streben Ulms „Los von Reichenau“ seinen 1. Sieg mit der Verlegung der Kirche innerhalb der Stadtmauern und fand nach langjährigem Prozeß vor dem Basler Konzil um das Pfarrpräsentationsrecht seinen Abschluß in dem Verkauf des gesamten Reichenauer Besitzes samt Patronatsrecht im J. 1446 an Ulm. Etwas von dem Stolz des alten Reichsstädters auf ein machtvoll sich behauptendes und emporstrebendes Gemeinwesen und seine ruhmvolle Geschichte hat dem Verfasser die Feder geführt und macht die Lektüre seiner Schrift zum Genuß. Dr. R.

Dr. Emil Göller, „Sixtus IV und der Konstanzer Bistumsstreit 1474 bis 1480.“ Freiburger Diözesanarchiv N. F. XXV, 1924, S. 1—60.

Dem 1474 † Konstanzer Bischof Hermann von Breitenlandenberg hatte Sixtus IV kurz vor seinem Tod in der Person Ludwigs von Freiberg einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge beigegeben; das von Kaiser Friedrich III unterstützte Kapitel aber hatte nach Erledigung des Stuhls ihm Otto von Sonnenberg als Gegenkandidaten gegenübergestellt. Der darüber entfachte Streit, ob die Provision des Papstes nicht den Bestimmungen des Wiener Konkordats zuwider sei und also die Wahl durch das Kapitel zu Recht bestehe, hat von jeher die Forschung beschäftigt. Göller kommt auf Grund einer bisher nicht verwerteten Quelle, des „Tractatus super controversia ecclesiae Constantiensis“ des Konstanzer Kanonikus Johannes Savageti (eines Anhängers Ludwigs), zu dem Ergebnis, daß die schließliche Bestätigung Ottos insofern keinen reinen Sieg der kaiserlichen Politik darstellte, als sie erst nach dem unerwarteten Tod Ludwigs erfolgte und dieser bis zuletzt vom Papst als rechtmäßiger Bischof angesehen wurde. Für uns hat der Streit insofern Bedeutung, als die beiden württ. Grafen Eberhard und Ulrich, ersterer von Anfang an, letzterer erst nach einer Schwenkung Anhänger Ottos, in ihn eingriffen. Dem Betreiben Ulrichs und seines Gesandten bei der Kurie, Johannes Bleicher, ist es zu danken, daß die Angelegenheit schließlich — aus poli-